

Leitfaden bezüglich Gewährung des Sozialtarifs in der familienergänzenden Kinderbetreuung

vom 4. Juli 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG / ZIELSETZUNG.....	3
2.	DEFINITION DES ZWECKS DER BETREUUNG.....	3
3.	BETREUUNGSUMFANG	3
3.1	Grundsatz	3
3.2	Tagesfamilien	3
3.3	Kindertagesstätten.....	4
4.	ANMELDEFORMULAR / ANMELDEPROZESS	4
5.	KOSTENGUTSPRACHEN.....	4
5.1	Grundsätzlich.....	4
5.2	Ausnahmen generell.....	4
5.3	Ausnahmen Tagesfamilien	5
5.4	Ausnahmen Kindertagesstätten	5
6.	WEGFALL DES BETREUUNGSBEDARFS	5
7.	ELTERNBEITRÄGE.....	5
8.	ZAHLUNGS- UND RAPPORTWESEN	6
8.1	Tagesfamilien	6
9.	GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN.....	6

1. Einleitung / Zielsetzung

Auf den 1. Januar 2008 hat der Obwaldner Regierungsrat das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. November 2007¹ in Kraft gesetzt. Der Kanton Obwalden respektive deren Gemeinden verfügen seit diesem Zeitpunkt über eine einheitliche Gesetzesgrundlage.

In den letzten Jahren ist die Anzahl Kinderkrippen (Kitas) stetig gestiegen und in den einzelnen Gemeinden hat sich eine gewisse Praxis eingespielt. Es wurde festgestellt, dass diese Praxis unter den Gemeinden nicht restlos einheitlich ist. Dies erschwert die Zusammenarbeit mit den Anbietern von Kinderbetreuungsdienstleistungen.

Mit dem vorliegenden Leitfaden sollen die Prozesse innerhalb der Gemeinden vereinheitlicht werden und die Verlässlichkeit für die Eltern respektive den Betreuungsinstitutionen (Kitas etc.) erhöht werden.

2. Definition des Zwecks der Betreuung

Das Gesetz regelt die familienergänzende Betreuung der Kinder bis zum obligatorischen Kindergarten. Es bezweckt die Förderung der Entwicklung und Integration der Kinder sowie die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung.

Nachfolgend die Übersicht von Lebenssituationen, welche im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung zur Gewährung des Sozialtarifs führen, insofern der allfällig andere Elternteil die Betreuung in diesem Zeitraum nicht sicherstellen kann:

- a) zeitgleiche Berufstätigkeit (Erholungszeit bei Nacht-/Schichtarbeit wird berücksichtigt) aller in Frage kommenden Elternteile und/oder stellensuchenden Elternteile bei erfolgter Anmeldung beim Gemeindearbeitsamt
- b) berufliche Aus- oder Weiterbildung
- c) Erkrankung / Beeinträchtigung eines Elternteils
- d) therapeutisch, ärztlich oder sozialpädagogisch anerkannte Entwicklungs- und Integrationsdefizite von Kindern im Vorschulalter, unabhängig ob die Eltern die Betreuung im Grundsatz sicherstellen könnten

3. Betreuungsumfang

3.1 Grundsatz

Im Sinne vom Kanton und den Gemeinden bewegen sich die über den Sozialtarif der familienergänzenden Kinderbetreuung mitfinanzierten Betreuungsstunden im Rahmen des Notwendigen und zweckentsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

3.2 Tagesfamilien

Eltern haben im Grundsatz nach Arbeitsende respektive Aus- und Weiterbildungsende zeitnah die Kinder bei der Tagesfamilie abzuholen. Die Betreuungszeit kann in begründeten Fällen verlängert werden (z. B. nicht anders planbare Behördengänge wie Sozialdienst oder Arzttermin etc.).

Freizeitaktivitäten (z. B. Fitnesscenterbesuch) gelten nicht als begründete Ausnahmefälle.

¹ GDB 870.7

3.3 Kindertagesstätten

Der Kanton und die Obwaldner Gemeinden anerkennen bei den Kitas ganze wie auch halbe Betreuungstage. Es ist den Eltern freigestellt, ob bei halbtägiger Kita-Betreuung das Kind das Mittagessen in der Kita einnimmt oder nicht (der Tarif ist unabhängig davon gleich hoch).

Im Sinne von Art. 2 Abs. 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen über die Beiträge in der familienergänzenden Kinderbetreuung² betragen die Normkosten einer halbtägigen Betreuung maximal 50 % des ganztägigen Ansatzes (zurzeit max. 50 % von CHF 128.00).

Die Gemeinden können auch die Normkosten des halbtägigen Angebots tiefer ansetzen. Der Gemeinde- und Kantonsanteil reduziert sich im Verhältnis zum ganztägigen Ansatz im Sinne von Art. 4 der Ausführungsbestimmungen.

Die Mitfinanzierung von Kanton und Gemeinde richtet sich nach dem effektiven Betreuungsbedarf. Besteht beispielsweise ein halbtägiger Betreuungsbedarf der Eltern, wird über den Sozialtarif auch nur eine halbtägige Betreuung mitfinanziert. Diese Regelung gilt unabhängig, ob die gewählte Kita halbtägige Betreuungen anbietet oder nicht.

Die Betreuungsangebote (Kita resp. Tagesmutter) sind durch die Eltern dem Bedarf entsprechend auszuwählen.

4. Anmeldeformular / Anmeldeprozess

Die Obwaldner Gemeinden haben ein einheitliches Anmeldeformular für die familienergänzende Kinderbetreuung erarbeitet. Die Betreuungsinstitutionen haben dieses Anmeldeformular zu verwenden.

Es wird folgender Anmeldeprozess definiert:

- a) Die Eltern reichen das Anmeldeformular mit den notwendigen Informationen und Beilagen bei der entsprechenden Betreuungsinstitution ein.
- b) Die Fachperson Kinderbetreuung der Kita formuliert den Antrag an die Gemeinde und reicht das Formular beim Sozialdienst der entsprechenden Wohngemeinde ein.
- c) Die Gemeinde erlässt eine Kostengutsprache oder eine Ablehnung der Kostengutsprache inkl. Rechtsmittelbelehrung. Das Original der Kostengutsprache wird den Eltern und in Kopie der entsprechenden Betreuungsinstitution zugestellt.

5. Kostengutsprachen

5.1 Grundsätzlich

Werden in der Regel für den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres erteilt. Respektive bei unterjährigen Anträgen vom Beginn des Betreuungsbedarfs bis zum 31. Juli.

Treten bei Familien mit bestehenden Kostengutsprachen während dem Kostengutsprache-Jahr zusätzliche längerfristige Betreuungsbedürfnisse auf, können erweiterte Kostengutsprachen mittels dem einheitlichen Antrag "Anpassung Betreuungsumfang" direkt durch die Kinderbetreuungsinstitutionen bei der entsprechenden Gemeinde eingeholt werden. Der Antrag ist durch die Eltern zu unterzeichnen. Die Zustellung an die Gemeinde kann in eingescannter Form per E-Mail erfolgen.

5.2 Ausnahmen generell

Steht der Übertritt in die obligatorische Schulzeit an (Besuch obligatorischer Kindergarten) fällt mit Beginn des neuen Schuljahrs (ca. 20. August) der Anspruch auf den Sozialtarif gestützt auf die familienergänzende Kinderbetreuung weg.

² GDB 870.711

Für die Zeit vom 1. August bis zum Kindergartenbeginn (ca. 20. August) muss keine neue Kostengutsprache eingeholt werden. Die Kostengutsprache der Vorperiode verlängert sich um diese rund 20 Tage.

5.3 Ausnahmen Tagesfamilien

Das bewilligte Betreuungsvolumen kann ohne Einholung einer erneuten Kostengutsprache verteilt über das Jahr bis maximal 20 % überschritten werden, um dadurch kurzfristig auftretende Betreuungsbedürfnisse im Sinne von Artikel 2 dieses Leitfadens unbürokratisch abzufedern.

5.4 Ausnahmen Kindertagesstätten

Das bewilligte Betreuungsvolumen kann begründet ohne Einholung einer erneuten Kostengutsprache für einzelne Tage ausgedehnt werden. Dadurch können kurzfristig auftretende Betreuungsbedürfnisse (z. B. Krankheit der Eltern etc.) unbürokratisch abgefedert werden. Zusätzliche Betreuungstage sind bei der Rechnungsstellung offen auszuweisen und zu begründen.

6. Wegfall des Betreuungsbedarfs

Fällt der gesetzlich anerkannte Betreuungsbedarf (siehe Punkt 2 & 3) vor Ablauf der Kostengutsprache weg, sind die Eltern verpflichtet, das Betreuungsverhältnis umgehend zu kündigen und die Gemeinde zu informieren. Die Gewährung des Sozialtarifs wird nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist des Betreuungsplatzes hinfällig.

In begründeten Fällen und auf Antrag können die Gemeinden den Sozialtarif trotz des Wegfalls des gesetzlich anerkannten Betreuungsbedarfs weiterhin gewähren (z. B. Stellensuche etc.). In diesen Fällen ist von einer Kündigung des Betreuungsplatzes abzusehen.

Die Betreuungsinstitutionen haben die Eltern über den vorerwähnten Sachverhalt entsprechend zu informieren, insofern sie Kenntnis erlangen über den Wegfall des Betreuungsbedarfs.

7. Elternbeiträge

Im Sinne von Art. 8 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. November 2007³ richtet sich die Höhe des Elternbeitrags nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts, in welchem das zu betreuende Kind wohnt.

Das Einkommen eines nicht im gleichen Haushalt lebenden Elternteils wird nicht berücksichtigt. Bei Konkubinaten oder Konkubinat ähnlichen Haushalten, unabhängig ob es sich bei allen involvierten Personen um das leibliche Kind handelt, wird die gesamte Leistungsfähigkeit des Haushalts berücksichtigt. Dies unabhängig, wer für die Elternbeiträge aufkommt. In WG-Situationen (Wohngemeinschaften) oder dergleichen ist das Einkommen von unbeteiligten Mitbewohnern nicht zu berücksichtigen.

Gemäss Art. 7 der Ausführungsbestimmungen über die Beiträge in der familienergänzenden Kinderbetreuung vom 9. November 2010⁴ basiert das definitiv veranlagte steuerbare Einkommen in der Regel auf einer Veranlagung, welche nicht älter als zwei Jahre ist.

Bei der Anmeldung haben die Eltern in jedem Fall die aktuellste Version der Steuerveranlagung einzureichen. Ist diese Veranlagung älter als zweijährig, wird die zuständige Einwohnergemeinde nach allfälliger Rücksprache mit den Eltern entscheiden, ob der Sozialtarif trotzdem gewährt werden kann.

³ GDB 870.7

⁴ GDB 870.711

In der Regel dürfte für die Gewährung des Sozialtarifs per 1. August die Veranlagung für das vor 1 ½ Jahren zu Ende gegangene Kalenderjahr entscheidend sein (z.B. für die Periode vom 1. August 2019 bis 31. Juli 2020 die Steuerveranlagung für das Jahr 2017).

Quellensteuerpflichtige haben bei der kantonalen Steuerverwaltung den aktuell möglichsten Quellensteuer-Nachweis zu beziehen und der Anmeldung beizulegen.

8. Zahlungs- und Rapportwesen

Um die Nachvollziehbarkeit gewährleisten zu können, haben alle Betreuungsinstitutionen die Kantons- und Gemeindebeiträge mindestens quartalsweise in Rechnung zu stellen. Aus der Rechnung oder deren Anhang muss als Mindestanforderung der Vorname/Name sowie das Geburtsdatum des Kindes ersichtlich sein. Anstelle der Aufführung des Geburtsdatums auf der Rechnung, kann der Gemeinde resp. dem Kanton auch ein separates Verzeichnis der Kinder mit Geburtsdatum abgegeben werden.

Es dürfen lediglich Leistungen im Rahmen des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. November 2007⁵ in derselben Rechnung aufgeführt werden. Allfällige Leistungen für schulpflichtige Kinder, für welche einzelne Gemeinden ebenfalls einen Sozialtarif führen, sind separat in Rechnung zu stellen.

8.1 Tagesfamilien

Parallel zur Rechnungsstellung für Leistungen der Tagesfamilien sind der Gemeinde Rapporte per Post oder E-Mail zuzustellen. Aus diesem Rapport muss ersichtlich sein, zu welchem Zeitpunkt, welche Betreuungsleistungen in Anspruch genommen wurden.

9. Genehmigung und Inkrafttreten

Die Leitungen der Sozialdienste der Obwaldner Gemeinden haben diesen Leitfaden genehmigt und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Allfällige Änderungen werden im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen und im Dokument angepasst.

⁵ GDB 870.7